

anderen gesellschaftlichen Kräften, für die Sicherung der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung. Die Verwirklichung selbst ist primär eine Aufgabe der staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Kräfte im Lebensbereich des Verurteilten. Das Gericht hat insoweit eine Kontroll- und Unterstützungspflicht. In diesem Zusammenhang hat es folgende Entscheidungen zu treffen:

- **Beschluß, daß der Verurteilte nicht mehr als bestraft gilt** (§ 342 Abs. 2),
- **Beschluß über den Erlaß des Restes der Bewährungszeit** (§ 342 Abs. 4),
- **Beschluß über den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe** (§ 344 Abs. 1),
- **Beschluß über die Zustimmung zum Wechsel der Arbeitsstelle** (§ 343 Abs. 3).

2. **Kontroll- und Unterstützungspflicht des Gerichts:** Die Aufgabe des Gerichts, im Zusammenwirken mit den Bürgern im notwendigen Umfang eine Kontrolle auszuüben und Maßnahmen zur Unterstützung des Verurteilten zu treffen, mit der sich das Oberste Gericht im Zusammenhang mit der bedingten Verurteilung mehrfach beschäftigt hat, erlangt durch die Umgestaltung der bedingten Verurteilung in die Verurteilung auf Bewährung besondere Bedeutung. Über die Realisierung der Verpflichtungen gemäß § 33 Abs. 3 StGB muß eine Kontrolle ausgeübt werden, um eine positive Entwicklung des Verurteilten zu sichern und zugleich bei böswilliger Pflichtverletzung unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe beschließen zu können. Die Tätigkeit der Gerichte nach der Hauptverhandlung dient der Unterstützung der gesellschaftlichen Kräfte und des Verurteilten zu dessen Erziehung und Selbsterziehung und zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen der Straftat (vgl. auch §§ 14-16 der 1. DB zur StPO).

Die **Maßnahmen zur Unterstützung und Kontrolle** müssen den Erfordernissen und Gegebenheiten des einzelnen Verfahrens entsprechen. Das können sein:

- **mündliche Hinweise des Gerichts** an die Beauftragten des Betriebes, Arbeitskollektivs und Wohnbezirks unmittelbar in der Hauptverhandlung und im Anschluß an diese,
- **schriftliche Informationen und Hinweise des Gerichts** an die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Kollektive im Betrieb und Wohngebiet,
- unmittelbare **Unterstützung und Kontrolle durch Schöffen**,
- unmittelbare **Unterstützung und Kontrolle durch den Berufsrichter** in komplizierten Fällen.

Mit diesen Methoden ist zu erreichen, daß das Gericht über Schwierigkeiten in der Entwicklung des Verurteilten von den betreffenden staatlichen und gesellschaftlichen Organen unterrichtet wird. Es kann nicht Aufgabe des Gerichts sein, unmittelbar **alle** mit Verurteilung auf Bewährung Bestraften zu kontrollieren. Eine unmittelbare Kontrolltätigkeit kann durch das Gericht nur in Ausnahmefällen erfolgen. Die Kontrollpflicht